

Begutachtungsentwurf

Verordnung vom [...] mit der die Steiermärkische Taxi- Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

1. *Der Titel der Verordnung lautet* „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ausübung des Taxi-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen (Steiermärkische Personenbeförderungs-Betriebsordnung)“

2. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 10 lautet* „Kundeninformation“.

b) *Der Eintrag zu Teil 3 lautet* „Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht und der Verwendung von Fahrpreisanzeigern und der Aufnahme von Fahrgästen“.

c) *Der Eintrag zu § 25 lautet* „Anforderungen an Fahrzeuge und Lenkerinnen/Lenker bei Fahrten, die nicht dem Taxitarif unterliegen“.

3. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen in der Steiermark, sofern die Beförderung in der Steiermark beginnt.“

4. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Taxifahrzeuge müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein.“

5. *§ 6 Abs. 2 entfällt.*

6. *§ 6 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung* „(2)“.

7. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

„(3) Personenkraftwagen, die bereits im Mietwagengewerbe verwendet wurden und die geforderten Emissionsgrenzwerte nicht erfüllen, können durch den bisherigen Zulassungsbesitzer bis zu ihrer kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin im Taxi-Gewerbe verwendet werden.“

8. *§ 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Taxifahrzeuge die mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, müssen durch ein innen ausreichend beleuchtbares, gut sichtbares Dachschild mit der vorne wahrnehmbaren Aufschrift „TAXI“ (mindestens 180 mm x 100 mm) gekennzeichnet sein, das jedoch nicht blenden darf. Die Beleuchtung des Schildes muss mit weißem oder gelbem Licht erfolgen. Das Schild ist bei Dunkelheit und/oder schlechter Sicht zu beleuchten.“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzeichentafeln des auf die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Kontrollorganen der Wirtschaftskammer vorzuweisen. An der Heckscheibe des Ersatzfahrzeuges ist für die Dauer dessen Verwendung von außen deutlich sichtbar und lesbar zusätzlich eine Aufschrift nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung anzubringen.“

10. Der Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ausgenommen von der Verpflichtung des Absatz 1 sind

1. Fahrzeuge für Fahrten, die ausschließlich aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;

2. Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30 f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2020, durchgeführt werden;

3. Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr oder Ersatzverkehr für Omnibuskraftlinien) durchgeführt werden;

4. Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden.

5. Stretchlimousinen, bei denen Fahrten ausschließlich über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif gemäß verordnetem Taxitarif liegen muss;

6. Kleinbusse mit mindestens 7 Sitzplätzen, die als Zubringer oder Begleitfahrzeug im Zuge von Omnibusfahrten oder für Transferfahrten zu Unternehmen eingesetzt werden;

7. Sammeltransporte für Hotels und Freizeiteinrichtungen, bei denen der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif gemäß verordnetem Taxitarif liegen muss.

8. Fahrzeuge für Fahrten, die ausschließlich im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden.“

11. § 10 erhält die Bezeichnung „Kundeninformation“.

12. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) An Taxifahrzeugen sind die Tarife an den beiden hinteren Seitenscheiben oder in Fahrtrichtung rechts an der Heckscheibe von außen deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. Ausnahmen vom ausgezeichneten Preis sind konkret anzuführen. In den verordneten Taxitarifgebieten hat die Auszeichnung zu enthalten:

1. den Grundtarif

2. den Kilometertarif

3. das Warteentgelt

4. Zuschläge und

5. den örtlichen Geltungsbereich der vorgenannten Tarifelemente. Die Preise sind in Euro und Cent anzuführen und einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

Keine Auszeichnungspflicht besteht für jene Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.

(2) An Taxifahrzeugen darf nur der gültige verbindliche Tarif ausgezeichnet und nur dieser angewendet werden. An Taxifahrzeugen, die gemäß § 9 Absatz 2 von der Verpflichtung zum Einbau eines Fahrpreisanzeigers ausgenommen sind, ist anstelle der Tarifauszeichnung ein von außen gut sichtbarer, weißer runder Aufkleber mit mindestens 15 cm Durchmesser anzubringen, auf dem zumindest folgender Text in schwarzer Schrift aufgedruckt sein muss: „Dieses Fahrzeug verfügt über keinen Fahrpreisanzeiger und darf nur für Fahrten gemäß § 9 Abs. 2 verwendet werden.““

13. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Während des Fahrdienstes hat die Fahrzeuglenkerin/der Fahrzeuglenker den Fahrausweis (Taxilenkerausweis, Schülerbeförderungsausweis oder ersatzweise D95-Führerschein) deutlich sichtbar

für den Fahrgast anzubringen, wobei der Teil des Ausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf.“

14. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Fahrten im Rahmen eines Anrufsammeltaxi-Systems gemäß § 38 Kraftfahrliniengesetz BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2019 sowie für Fahrten mit Fahrzeugen, die gemäß § 9 Abs. 2 von der Einbauverpflichtung eines Fahrpreisanzeigers ausgenommen sind. Bei diesen Fahrten muss zwischen Bestellung des Fahrzeuges und Fahrtantritt ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten liegen.“

15. § 15 2. Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Fahrten im Rahmen eines Anschlusssammeltaxisystems, der Schülerbeförderung, der Krankenförderung sowie im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung.“

16. § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als außer Fahrdienst gilt ein Kraftfahrzeug, dessen Lenkerin oder Lenker über einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten vom Kraftfahrzeug abwesend ist.“

17. § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lenkerin/der Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge hat diese stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein (Fahrbereitschaft), ausgenommen die Lenkerin/der Lenker macht vom Recht der maximal 10-minütigen Abwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz Gebrauch.“

18. Der 3. Teil erhält die Bezeichnung „Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht und der Verwendung von Fahrpreisanzeigern und der Aufnahme von Fahrgästen“.

19. § 25 lautet:

„25

Anforderungen an Fahrzeuge und Lenkerinnen/Lenker bei Fahrten, die nicht dem Taxitarif unterliegen

(1) Bei Fahrzeugen gemäß § 9 Absatz 2 ist der Einbau und die Verwendung von Dachschildern, Leuchten sowie Fahrpreisanzeigern nicht gestattet.

(2) Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätte) der/des Gewerbetreibenden oder an dem Ort erfolgen, der aufgrund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte bzw. weiteren Betriebsstätte der/des Gewerbetreibenden eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Mobiltelefon ausgestattet sind. Diese Fahrzeuge müssen nach Beendigung des Auftrags wieder zur Betriebsstätte oder weiteren Betriebsstätte der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers zurückkehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine am Betriebsstandort oder in der Wohnung der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.

(3) Die Entgegennahme von Fahraufträgen darf nur in einer Betriebsstätte, weiteren Betriebsstätte oder in der Wohnung der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers erfolgen. Die Weitergabe von Fahraufträgen durch die Gewerbeinhaberin/den Gewerbeinhaber an ihre/ seine unterwegs befindlichen Fahrzeuge ist gestattet.

(4) Im Sinne des Absatz 2 und 3 ist insbesondere verboten:

1. Die direkte Entgegennahme von Fahraufträgen von Kunden durch die Lenkerin/den Lenker des unterwegs befindlichen Fahrzeugs.
2. Das Umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen.
3. Das Warten bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, vor Gastgewerbebetrieben, Geschäftsräumen, bei Gebäuden und Plätzen, in bzw. auf denen Veranstaltungen abgehalten werden, auf Parkplätzen und dergleichen, um allfällige Fahraufträge entgegenzunehmen.“

20. § 29a Abs. wird 4 und Abs. 5 angefügt:

(4) In der Fassung LGBL Nr. [...] treten die Änderungen des Titels und des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 1, 6, 7, 8, 9 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 7, 10, 12, 14, 15, 20, 23 und 25 am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(5) In der Fassung LGBl. Nr. [...] tritt der § 9 Abs. 2 Z 8 am 1. März 2021 in Kraft.

Für den Landeshauptmann: